

SWU Erdgas: Die Preise (Grund-/Ersatzversorgung)

Preise gültig ab 1. Januar 2017

Alle Bruttopreise verstehen sich inkl. 19% Umsatzsteuer, Abgaben und Erdgassteuer von derzeit 0,55 Cent/kWh (netto). Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Erdgas			
Grund-/Ersatzversorgung			
Jahresgasverbrauch kWh / Jahr	Kleinverbraucher bis 2.167 kWh / Jahr	Grundpreistarif I ab 2.168 bis 5.788 kWh / Jahr	Grundpreistarif II ab 5.789 kWh / Jahr
Brutto (inkl. 19% Umsatzsteuer)			
Arbeitspreis in Cent / kWh	9,22	7,72	6,46
Grundpreis in EUR / Jahr	22,26	54,76	127,77
Netto (inkl. Abgaben und Erdgassteuer)			
Arbeitspreis in Cent / kWh	7,75	6,49	5,43
Grundpreis in EUR / Jahr	18,71	46,02	107,37

In den Nettopreis fließen ein:

Steuern und Abgaben	netto
Erdgassteuer	0,55 Cent/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)*	0,77 Cent/kWh
Summe der Belastungen	1,32 Cent/kWh

*Die Höhe der Konzessionsabgabe kann in den Gemeinden unterschiedlich sein. Bitte beachten Sie, dass wir hier den höchsten Wert angegeben haben. Die Grundversorgung mit SWU Erdgas hat eine Kündigungsfrist von 14 Tagen.

Weitere Informationen zu SWU Erdgas (Grund-/Ersatzversorgung)

Die SWU Energie GmbH bietet die Versorgung mit Erdgas zu den Bestimmungen der GasGVV (Gasgrundversorgungsverordnung) und der NDAV (Niederdruckanschlussverordnung) und der „Ergänzenden Bedingungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu den genannten Tarifen an. Diese Tarife, sowie die vorgenannten Verordnungen und Bedingungen sind Bestandteile des Versorgungsvertrages.

Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis für die verbrauchten Kilowattstunden Erdgas und einem Jahresgrundpreis. Der Jahresgrundpreis wird aus einem Anteil für die Bereitstellung der Anlagen und für die Vorhaltung der Leistung, sowie einem Anteil für die Bereitstellung der technisch notwendigen Messeinrichtungen, der Verrechnung und des Inkasso gebildet.

Erdgassteuer

Hinweis zur Erdgassteuer: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn eine solche Verwendung ist nach Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-DV zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Allgemeine Bestimmungen

Der Erdgasverbrauch in der Grundversorgung wird am Ende des Abrechnungsjahres nach dem für den Kunden preisgünstigsten Tarif (Tarif I, Tarif II oder Kleinverbraucher-tarif) abgerechnet. Bei Beginn oder Beendigung des Versorgungsvertrages im Laufe des Abrechnungsjahres tritt an dessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr. Das vom Gaszähler erfasste Volumen (in m³) wird unter Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 in Gasenergie (kWh) umgerechnet und in Rechnung gestellt. Für diese Umrechnung wird der von der SWU Energie GmbH ermittelte mittlere Brennwert H_{o,n} zu Grunde gelegt. Über die Anwendung der Tarife im Einzelfall entscheidet die SWU Energie GmbH.

Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für private Letztverbraucher):

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: SWU Energie GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Tel.: 0731 166-99, Fax: 0731 166-1309, verbraucherbeschwerde@swu.de. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Teilnahme an diesem Schlichtungsverfahren ist für Energieversorgungsunternehmen im Bereich Strom und Gas verpflichtend. Eine freiwillige Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren im Bereich der Wasser- und Fernwärmeversorgung erfolgt nicht. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Änderung der Allgemeinen Tarife

Die Allgemeinen Tarife können durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden. Sie werden erst nach der Bekanntgabe wirksam. Änderungen der Satzesätze werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wirksam.

Zusätzliche Messeinrichtungen

Für zusätzliche Messeinrichtungen wird ein zusätzlicher Grundpreis gemäß Kleinverbraucherstarif erhoben.

Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise enthalten eine Konzessionsabgabe, die an die Gemeinde abgeführt wird.

Die Höchstsätze betragen gemäß §2 Absatz II Ziffer 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung-KAV) vom 9. Januar 1992 für:

Gaslieferungen ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden	
bis 25.000 Einwohner	0,51 Cent/kWh netto
bis 100.000 Einwohner	0,61 Cent/kWh netto
bis 500.000 Einwohner	0,77 Cent/kWh netto
Sonstige Gaslieferungen in Gemeinden	
bis 25.000 Einwohner	0,22 Cent/kWh netto
bis 100.000 Einwohner	0,27 Cent/kWh netto
bis 500.000 Einwohner	0,33 Cent/kWh netto

Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang.